

Verkaufs- und Lieferbedingungen, fassung 1/2021

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („Lieferbedingungen“) gelten für sämtliche Angebote, Auftragsbestätigungen und Vereinbarungen der DANSAND A/S (nachstehend „DANSAND“ bezeichnet), welche diese mit ihren Kunden („Käufer“) über den Kauf und die Lieferung von Produkten, Waren und Dienstleistungen abschließt, es sei denn, Anderes wurde ausdrücklich vereinbart.
- 1.2 Im Falle einer Nichtübereinstimmung etwaiger Einkaufsbedingungen u. Ä. m. des Käufers mit diesen Lieferbedingungen haben letztere den Vorrang. Auf die Beziehung zwischen DANSAND und dem Käufer können keine anderen Standardbedingungen, darunter AB 18, Anwendung finden, es sei denn, Anderes wurde von den Parteien schriftlich vereinbart.

2. Angebot und Annahme

- 2.1 Die Angebote der DANSAND sind für die Dauer von vier Wochen ab Angebotsdatum gültig.
- 2.2 Die schriftliche, hinsichtlich der Angebotsbedingungen vorbehaltlose Annahmeerklärung des Käufers muss vor Ablauf der Annahmefrist bei der DANSAND eingegangen sein. Im Falle einer Nichtübereinstimmung der Annahmeerklärung des Käufers gilt diese als Abgabe eines neuen Angebots. Die DANSAND ist an den Inhalt der Annahmeerklärung nur dann gebunden, wenn sie das neue Angebot schriftlich akzeptiert hat und aus den Umständen eindeutig hervorgeht, dass sie auf die Nichtübereinstimmung aufmerksam war.
- 2.3 Alle Angebote verstehen sich vorbehaltlich eines Zwischenverkaufs.
- 2.4 Vom Verkäufer nach Vertragsschluss veranlasste Auftragsstornierungen oder -änderungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Annahme der DANSAND und sind seitens dieser dadurch bedingt, dass die aus der Stornierung bzw. Änderung entstehenden Mehrkosten und Schäden zu Lasten des Käufers gehen.

3. Preise

- 3.1 Preisangaben basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe/Auftragsbestätigung geltenden Preisen und Kosten, darunter Materialpreisen, Arbeitslöhnen sowie sonstigen Herstellungskosten. Sind Kosten für Fracht, Versicherung, Zoll und ähnliche Kosten im angegebenen Preis enthalten, so findet das Vorstehende dementsprechend auch auf diese Kosten Anwendung.
- 3.2 Waren werden nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Käufer einschließlich Verpackung verkauft. Mangels derartiger Vereinbarungen können Paletten und anderweitige äußere Verpackungen dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 3.3 Ändern sich die in dieser Ziffer 3 genannten Preise und Kosten bis zur Lieferung, ist DANSAND zur dementsprechenden Anpassung der angebotenen/bestätigten Preise berechtigt.
- 3.4 Zudem ist die DANSAND berechtigt, den Preis im Falle jedweder für sie in der Zeit ab Angebotsabgabe/Auftragsbestätigung und bis zur Lieferung ergebenden nachteiligen Währungskursänderung, darunter sowohl Kursänderungen der vereinbarten Währung gegenüber der dänischen Krone als auch Kursänderungen der dänischen Krone gegenüber der vereinbarten Währung, entsprechend anzupassen. Preisangaben verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer und etwaiger sonstiger Steuern und Abgaben und im Übrigen vorbehaltlich unveränderter Mehrwertsteuersätze und sonstiger Steuern und Abgaben bis zur Lieferung, es sei denn, Anderes geht aus der Preisangabe hervor. Im Falle etwaiger Änderungen ist DANSAND zur entsprechenden Anpassung des angebotenen Preises berechtigt.

4. Mengen

- 4.1 Bei Schüttgutlieferungen behält sich DANSAND das Recht auf Lieferung von bis zu 10 Prozent über/unter der vereinbarten Menge vor, gegen dementsprechende Erhöhung bzw. Minderung der Kaufsumme, ohne sich dabei dem Käufer gegenüber haftbar zu machen. Demnach stellt DANSAND stets die tatsächlich gelieferten Mengen in Rechnung.
- 4.2 Gewichtsangaben in Frachtpapieren, Lieferscheinen u. dgl. m. enthalten das bei Verladen auf der Band- oder Brückenwaage von DANSAND festgestellte Gewicht.
- 4.3 Hinsichtlich jedweder Gewichtsangabe ist der Käufer ferner verpflichtet, die folgenden Toleranzen über/unter der betreffenden Gewichtsangabe zu akzeptieren, ohne dass sich DANSAND daraus dem Käufer gegenüber haftbar macht:
 - Schüttgutlieferung: $\pm 1,0$ Masseprozent der verladenen Menge
 - Säcke und Big Bags: $\pm 0,5$ Masseprozent der gesamten Menge der Einheit.

5. Qualität

- 5.1 DANSAND verfügt über ein durch Dritte nach DS/EN 12620 und DS/EN 13139 überwacht FPC-System (*Factory Production Control*) und hat darüber hinaus ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem

eingerrichtet, das die sonstigen, nicht vom FPC-System erfassten Prozesse und Verfahren abdeckt.

- 5.2 Maßgebend ist die von DANSAND vorgenommene Abgangskontrolle, die auch bei der Beurteilung, inwiefern dem Käufer ein mangelhaftes Produkt geliefert wurde, zugrunde zu legen ist.
- 5.3 DANSAND weist den Käufer ausdrücklich darauf hin, dass bei der Lieferung von Sandprodukten vereinzelt über die maximale Körnung hinausgehende Korngrößen vorkommen können; dies geht gleichermaßen aus den Deklarationen hervor. In solchen Fällen kann DANSAND nicht für etwaige Überschreitungen der Höchst Korngröße haftbar gemacht werden, und dem Käufer entstehen dadurch weder Mängel- noch Schadenersatzansprüche, da derartige Abweichungen keinen Mangel darstellen.

6. Lieferung

- 6.1 In sämtlichen Verträgen versteht sich die Lieferung gemäß geltenden INCOTERMS EX WORKS am Geschäftssitz von DANSAND in Brædstrup.
- 6.2 Sollte DANSAND einen Versand veranlassen, so tritt sie dabei als Bevollmächtigte des Käufers auf und der Versand erfolgt auf dessen Rechnung und Gefahr. DANSAND haftet unter keinen Umständen für das Verladen und die Sicherung des Guts auf dem Transportmittel. Der Käufer kommt für sämtliche mit dem Transport einhergehenden Frachtkosten auf. In diesen Fällen hält DANSAND das transportrechtliche Verfügungsrecht, und DANSAND ist dabei auch zum Versand gegen Nachnahme berechtigt.
- 6.3 Die Lieferfrist errechnet sich ab dem Tag, an dem die für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben des Käufers bei DANSAND eingegangen sind.
- 6.4 Sämtliche Liefertermine sind seitens DANSAND unverbindlich und verstehen sich als ungefähre Angaben.

7. Zahlung

- 7.1 Die Zahlung hat wie in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung von DANSAND angegeben zu erfolgen.
- 7.2 Die Kaufsumme ist 8 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug fallen Zinsen in Höhe von 1,5 Prozent pro angefangenem Monat an.
- 7.3 Kommt der Käufer seiner Zahlungspflicht nicht nach, ist DANSAND berechtigt, die Erfüllung aller sonstigen Aufträge des Käufers einzustellen. Wird der Zahlungsrückstand nicht innerhalb einer von DANSAND festgesetzten Nachfrist beglichen, so ist DANSAND berechtigt, von sämtlichen mit dem Käufer geschlossenen Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 7.4 In diesem Fall ist der Käufer nicht zur Gegenrechnung mit der Zahlungsforderung von DANSAND berechtigt, es sei denn, DANSAND hat eine solche Gegenforderung schriftlich anerkannt.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bei Kaufsummen über 2.000 DKK zzgl. Mehrwertsteuer behält sich DANSAND bis zur erfolgten Zahlung das Eigentum an der Lieferung vor.
- 8.2 Ferner behält sich DANSAND das Recht vor, die Annahme eines Auftrags davon abhängig zu machen, dass der Käufer ihr gegenüber auf Verlangen eine Bankgarantie oder anderweitige, zufriedenstellende Sicherheit leistet. Dementsprechend behält sich DANSAND das Recht vor, die Annahme eines Auftrags von der Barzahlung bei Lieferung abhängig zu machen.

9. Höhere Gewalt u. dgl. m.

- 9.1 In Fällen höherer Gewalt, darunter Streiks (sowohl zulässige als auch rechtswidrige Streiks und Arbeitsniederlegungen), Lockouts, Feuer, Überschwemmungen, größere Maschinenschäden, umfangreiche Betriebsunterbrechungen, Kriegszustände, Ein- und Ausfuhrverbote, Beschlagnahmungen, von Behörden angeordnete Maßnahmen, Verspätungen während des Transports, Nicht- oder Falschlieferung seitens von Zulieferern, Rohstoff- oder Energiemangel, Diebstahl, Vandalismus, Epidemien, Pandemien oder sonstiger Ereignisse außerhalb der Kontrolle von DANSAND ist diese berechtigt, ihre Leistung aufzuschieben oder zu annullieren. Der Käufer kann weder im Falle einer Aufschiebung noch einer Annullierung Schadenersatz oder im Übrigen anderweitige Forderungen gegenüber DANSAND geltend machen.

10. Lieferfrist und Folgen des Lieferverzugs

- 10.1 Sollte die Lieferung infolge von höherer Gewalt oder aus vom Käufer zu verantwortenden Gründen nicht zum Liefertermin erfolgen, so verlängert sich die Lieferfrist in den Umständen nach angemessen.
- 10.2 Hat ein Fall höherer Gewalt eine Lieferung für die Dauer von vier Wochen verhindert, so sind beide Parteien zum Vertragsrücktritt berechtigt, und keine Partei ist aufgrund eines solchen Rücktritts zu Schadenersatz verpflichtet ist. Im Falle eines Lieferverzugs, ohne Vorliegen höherer Gewalt, den DANSAND zu vertreten hat, ist der Käufer verpflichtet, der DANSAND den Verzug unverzüglich und spätestens drei Tage nach dem

ursprünglich vorgesehenen Liefertermin anzuzeigen. Versäumt er diese Frist, so kann sich der Käufer DANSAND gegenüber nicht auf den Verzug berufen.

- 10.3 Auf alle Fälle haftet DANSAND nach den allgemeinen Vorschriften dänischer Rechts allein für dem Käufer aus dem Verzug entstehende nachgewiesene Schäden. Folgeschäden, darunter Betriebsausfälle, Zeitverluste, Gewinnausfälle, Zinsausfälle, Schäden aus der Rechtsbeziehung des Käufers mit Dritten oder sonstige mittelbare Schäden sind ausgeschlossen, und in keinem Fall wird ein Schadensersatz geleistet, der über den vom Verzug betroffenen Teil der Lieferung entfallenden Rechnungswert des vereinbarten Kaufpreises (zzgl. Mehrwertsteuer und Abgaben an die öffentliche Hand) hinausgeht.

11. Prüfung und Mängelrüge

- 11.1 Der Käufer ist nach Eingang der Lieferung zur unverzüglichen Prüfung der gelieferten Produkte verpflichtet.
- 11.2 Mängel müssen schriftlich spätestens acht Tage ab Rechnungsdatum gerügt werden. Andernfalls erlischt das Recht des Käufers, etwaige Mängel geltend zu machen.
- 11.3 Im Übrigen erlischt die Gewährleistung von DANSAND spätestens zwei Jahre nach Lieferung des Produkts.

12. Mängelhaftung

- 12.1 Es liegt ein Mangel vor, wenn die Eigenschaften des Produkts nicht den vereinbarten Eigenschaften entsprechen und die vorgesehene Anwendbarkeit des Produkts folglich nicht gegeben bzw. wesentlich verringert ist oder das Produkt jener Eigenschaften entbehrt, die DANSAND dem Käufer zugesichert hat.
- 12.2 Der Käufer kann sich nicht auch Fehler oder Mängel berufen, die zurückzuführen sind auf:
- die Verwendung des Produkts durch den Käufer wider den für das betreffende Produkt jeweils geltenden Verwendungsanleitungen bzw. -bedingungen oder den jeweiligen Anweisungen von DANSAND
 - die Nichteinhaltung einschlägiger gesetzlicher Anforderungen oder geltender Anleitungen und Anforderungen von DANSAND bzw. dem Hersteller des betreffenden Produkts bezüglich der Pflege des Produkts oder
 - die Weiterverarbeitung des gelieferten Produkts durch den Käufer.

13. Abhilfeschaffung

- 13.1 Bei Vorliegen von Mängeln ist DANSAND im eigenem Ermessen berechtigt entweder i) ohne Kosten für den Käufer Abhilfe durch Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung zu schaffen oder ii) das mangelhafte Produkt gegen Rückzahlung des Kaufpreises für das mangelhafte Produkt zurückzunehmen.
- 13.2 Die Mängelhaftung von DANSAND beschränkt sich auf die in Ziffer 13.1 dargelegte Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Rückzahlung gegen Rücklieferung, und der Käufer kann keine darüber hinausgehenden Ansprüche gegenüber DANSAND wegen Nichterfüllung geltend machen. Das gilt auch in Fällen, in denen das Produkt einen Mangel offenbart, den der Käufer bei Lieferung nicht feststellen können oder müssen.
- 13.3 Die Ersatzlieferung erfolgt an die Lieferstelle, siehe Ziffer 6.
- 13.4 Scheitern die Versuche der DANSAND auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung zweimal, so ist der Käufer berechtigt, eine anteilige Preisermäßigung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus kann der Käufer keine zusätzlichen Ansprüche anlässlich des betreffenden Mangels geltend machen.
- 13.5 Leitet der Käufer selbst Abhilfemaßnahmen in die Wege ohne zunächst abzuwarten, dass die DANSAND ihr Recht auf Abhilfeschaffung ausübt, so verliert er dadurch das Recht, den Mangel geltend zu machen, darunter auch das Recht auf Schadensersatz, es sei denn, derartige Abhilfemaßnahmen waren in Anbetracht der Dringlichkeit der Lage notwendig bzw. ein Abwarten der Abhilfeschaffung durch DANSAND wäre für den Käufer unzumutbar gewesen.
- 13.6 Die Kosten aus einem etwaigen Ab- und Einbau anlässlich einer Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung gehen zu Lasten des Käufers.

14. Rücklieferung

- 14.1 Die Rücklieferung von Produkten bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Die Rücknahme von in Silofahrzeugen geliefertem Sand ist ausgeschlossen. Verpackte Produkte werden nur zurückgenommen, wenn das Produkt/die Verpackung völlig unversehrt ist. Bei Rücknahme erfolgt im Übrigen ein Abzug von mindestens zehn Prozent vom Rechnungspreis, es sei denn, es wurde Anderes vereinbart.

15. Verpackung

- 15.1 Die Rückgabe von Verpackung ist mit Ausnahme von Euro-Tauschpaletten ausgeschlossen.

16. Schadensersatz für Mängel

- 16.1 Ein Mangel berechtigt den Käufer nur dann zu Schadensersatz, wenn er nachweisen kann, dass der Mangel auf Fahrlässigkeit seitens von DANSAND zurückzuführen ist.
- 16.2 Schadensersatz für Mängel kann nur verlangt werden, wenn DANSAND nicht zur Ersatzlieferung bereit ist bzw. Abhilfemaßnahmen nach Ziffer 13.1 nicht innerhalb einer angemessenen Frist in die Wege geleitet werden.
- 16.3 Eine Schadensersatzforderung kann sich ausschließlich auf unmittelbare Schäden des Käufers infolge des Mangels am gelieferten Produkt erstrecken. Der Ersatz von Folgeschäden, Betriebsausfällen und sonstigen mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen. Eine insgesamt über den Rechnungswert (zzgl. Mehrwertsteuer und sonstige Abgaben) der mangelhaften Produkte hinausgehende Haftung durch DANSAND ist ausgeschlossen.

17. Haftung für Schäden, darunter Produkthaftung

- 17.1 DANSAND haftet nur in dem Maße für von den verkauften Produkten und Leistungen verursachte Personen- und Sachschäden, in dem zwingende Vorschriften eine solche Haftung vorsehen und nachgewiesen ist, dass der Schaden durch Fehler oder Versäumnisse verursacht ist, die DANSAND oder andere, für welche DANSAND verantwortlich ist, zu vertreten hat bzw. haben. Insbesondere haftet DANSAND nicht für gewerbliche Sachschäden aufgrund von Konstruktions- oder Fabrikationsfehlern.
- 17.2 Die Produkthaftung der DANSAND für Sachschäden ist auf 5.000.000 DKK pro Jahr begrenzt.
- 17.3 DANSAND ist in keinem Fall verantwortlich - bzw. haftbar - für Betriebsausfall, Gewinnausfall oder jedweden sonstigen mittelbaren Schaden, darunter Vertragsstrafen, die infolge eines Produkthaftungsschadens geltend gemacht werden. Sollte DANSAND Dritten gegenüber aus ihrer Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Käufer verpflichtet, DANSAND schadlos zu halten, wobei jedoch die in diesen Lieferbedingungen umschriebenen Haftungsbeschränkungen von DANSAND auch hier gelten. Der Käufer ist verpflichtet, sich beim selben Gericht bzw. Schiedsgericht verklagen zu lassen, vor welchem auch die Produkthaftungssache gegen die DANSAND verhandelt wird.
- 17.4 Kann der Käufer nachweisen, dass DANSAND grob fahrlässig gehandelt hat, so ist DANSAND für die dem Käufer etwa entstandenen gewerblichen Sachschäden zu Schadensersatz verpflichtet. Allerdings haftet DANSAND auch bei diesem Schadenstyp nicht für Betriebsausfälle oder sonstige mittelbare Schäden.

18. Klausel betreffend die Lieferung von Baumaterial

- 18.1 Auf die Lieferung von Baumaterial für Bauvorhaben in Dänemark, für welche im Rahmen einer schriftlichen Sondervereinbarung eine erweiterte Haftungsdauer mit DANSAND vereinbart wurde, finden darüber hinaus die folgenden Bestimmungen Anwendung:
- 18.2 Die Haftung von DANSAND für mangelhafte Lieferungen endet fünf Jahre nach Abnahme des Bauwerks, in welches das gelieferte Material integriert wird. Bei Lieferungen an Lager bzw. zwecks Weiterverkaufs endet die Haftung jedoch spätestens sechs Jahre nach Lieferung an den Käufer. Sofern es als nachgewiesen anzusehen ist, dass eine Forderung anlässlich Mängeln an einer Lieferung dem Käufer bzw. den nachfolgenden Käufern gegenüber nicht - bzw. nur mit erheblicher Schwierigkeit - geltend gemacht werden kann, wird anerkannt, dass die Forderung ebenfalls direkt gegenüber DANSAND geltend gemacht werden kann. Auch in solchen Fällen kann DANSAND nur für Mängel haftbar gemacht werden, sofern ihre eigene Lieferung mangelhaft ist und zwar nur in dem Maße, in dem in ihrem Vertragsverhältnis mit dem Käufer, darunter insbesondere in diesen Lieferbedingungen, eine Haftung vorgesehen ist.
- 18.3 Allerdings erkennt DANSAND an, sich in den in dieser Ziffer dargelegten Fällen anlässlich der gegenseitigen Geschäftsbeziehung der Parteien gemeinsam mit dem Käufer bzw. nachfolgenden Käufern verklagen lassen zu können.
- 18.4 Die Sache ist vor dem Voldgiftsretten for Bygge- og Anlægsvirksomhed [Schiedsgericht für Hoch- und Tiefbau] zu verhandeln.

19. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Eine jede im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag oder diesen Lieferbedingungen entstehende Streitigkeit, in welcher sich die Parteien im Vorfeld auf dem Verhandlungsweg nicht haben verständigen können, ist vom Gericht Retten i Horsens nach dänischem Recht mit Ausnahme der dänischen Vorschriften zur internationalen Kollisionsnorm zu entscheiden. Die Klageerhebung an anderen Gerichten ist ausgeschlossen.

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind auch auf www.dansand.dk verfügbar.